

Amtsgericht Tiergarten

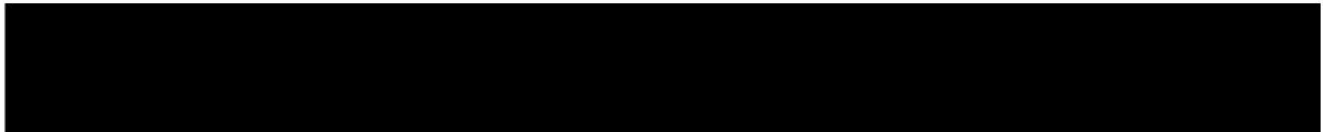
Az.: 262 Ds 1019/24
231 Js 1093/24 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 14.05.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dube
als **Strafrichter**

P. Krüger
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JBesch Gebhardt
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

in Abwesenheit des Angeklagten für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

§§ 113, 240, 22, 23, 52 StGB

Gründe:

I.

Der [REDACTED] Angeklagte ist ausweislich seines Registerauszuges vom 3.4.2024 bislang unbestraft. Zu seinen finanziellen Verhältnissen liegen keine Erkenntnisse vor.

II.

Am 18.09.2022 gegen 11:00 Uhr beteiligte sich der Angeklagte auf der Wisbyer Straße im Kreuzungsbereich Schönhauser Allee in 10439 Berlin an einer - nicht konkret angekündigten - Straßenblockade der Gruppierung „Letzte Generation“, bei der er sich aufgrund eines gemeinsam gefassten Entschlusses mit vier weiteren gesondert verfolgten Personen auf die Fahrbahn dieser vielbefahrenen Straße setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern und gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu protestieren. Den Beteiligten ging es darum, einen möglichst großen und lang andauernden Stau zu verursachen. Anders als von ihm und den gesondert Verfolgten beabsichtigt, kam es aufgrund des Einschreitens von zufällig vor Ort anwesenden Polizeivollzugsbeamten nicht zu einer Blockade sämtlicher Fahrstreifen, da diese den mittleren Fahrstreifen der dreispurigen Straße räumen konnten und so ein langsames Abfließen des sich aufstauenden Verkehrs möglich war. Auf die Aufforderung der Polizeibeamten um 11.15 und 11.20 Uhr, sich von der Straße zu entfernen, sowie auf die Auflösung der Versammlung um 11.24 Uhr reagierten der Angeklagte und die gesondert Verfolgten nicht. Zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade befestigte der Angeklagte seine linke Handfläche mittels Klebstoff auf der Straße, sodass die Polizeikräfte ihn erst nach Lösung des Klebstoffs um 11.39 Uhr von der Straße verbringen konnten. Die polizeilichen Maßnahmen dauerten bis 14.07 Uhr an.

III.

Die Feststellungen zu den Vorstrafen beruhen auf dem verlesenen Registerauszug. Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf den verlesenen Protokollen über die Ermittlungshandlungen der Polizeibeamten [REDACTED] (Bl. 4-6, 10-14 d.A.) sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern Bl. 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 35 d.A.

Die in den Protokollen festgehaltenen Erklärungen der Beamten sind in sich schlüssig und nachvollziehbar und vermittelten ein umfassendes Bild von der Tat. Die Aufklärungspflicht des Ge-

richts gebot keine persönliche Vernehmung der Beamten.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 Abs. 1 StGB (dazu nachfolgend unter 1.) in Tateinheit mit versuchter Nötigung (dazu unter 2.) gemäß §§ 240 Abs. 1 bis Abs. 3, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

1. § 113 StGB

Als Gewalt im Sinne des Tatbestandes ist ein Einsatz materieller Zwangsmittel durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden zu verstehen. Dieses Zwangsmittel muss geeignet sein, die Vollendung einer Diensthandlung zumindest zu erschweren. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum strafrechtlichen Gewaltbegriff liegt auch in solchen Fällen Gewalt vor, in denen die Schwelle zum reinen passiven Widerstand bzw. zivilen Ungehorsam überschritten wird und über eine rein psychische Zwangswirkung hinaus ein physisch wirkendes Hindernis zur Verhinderung einer bevorstehenden Vollstreckungshandlung errichtet wird. Auf die Entfaltung körperlicher Kraft durch den Täter kommt es insoweit nicht an. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 – Rnr. 2, Juris) physische Handlungen wie das Festhalten an Gegenständen und das Stemmen der Füße gegen den Boden, mit denen eine Person ihr Verbringen an einen anderen Ort verhindern will, ausreichend, und zwar auch dann, wenn die eigene Kraftentfaltung gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerden auswirkt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015). Die Gewaltwirkung durch das Ankleben an die Straße ist zwar gering, überschreitet aber die Grenze zur Strafbarkeit.

2. §§ 240, 22, 23 StGB

Der Angeklagte hat sich wegen versuchter Nötigung nach § 240 Abs. 1 bis 3, 22, 23 StGB strafbar gemacht. Er hat versucht, mit Gewalt eine Vielzahl von Autofahrern zum Anhalten und Warten zu zwingen. Die Tat ist nicht vollendet, weil infolge des sofortigen Einschreitens zufällig vor Ort befindlicher Zivilbeamter keine vollständige Blockade der Straße möglich war. Ein strafbefreiender Rücktritt liegt nicht vor, weil die fehlende Vollendung nicht auf autonomen Motiven des Angeklagten beruht.

Zum Begriff der Gewalt gilt Folgendes: Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundes-

verfassungsgerichtes (BVerfG) zum strafrechtlichen Gewaltbegriff, liegt auch in solchen Fällen Gewalt vor, in denen die Schwelle zum reinen passiven Widerstand bzw. zivilen Ungehorsam überschritten wird und über eine rein psychische Zwangswirkung hinaus ein physisch wirkendes Hindernis zur Verhinderung einer bevorstehenden Vollstreckungshandlung errichtet wird, wobei es auf die Entfaltung körperlicher Kraft durch den Täter selbst insoweit nicht ankommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 – 1 BvR 388/05 -, Juris) – wobei auch Sitzblockaden auf öffentlichen Straßen das Tatbestandsmerkmal der Gewalt erfüllen können (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95, Juris Rnr. 8 ff). Nach der sogenannten „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (Urteil vom 20. Juli 1995, 1 StR 126/95 – Rnr. 17 ff, Juris) richten Demonstranten bei einer Straßenblockade für die in der ersten Reihe haltenden Fahrzeuge nur ein psychisch wirkendes Hindernis, das nicht als Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB zu werten ist. Alle nachfolgenden, in der zweiten Reihe und dahinter stehenden ebenfalls an der Weiterfahrt gehinderten Fahrer werden jedoch durch unüberwindbare physische Hindernisse, nämlich die Fahrzeuge vor, hinter und neben ihnen, an der Weiterfahrt gehindert. Es wird mithin ein körperlich wirkender Zwang ausgeübt.

So liegt der Fall hier. Eine Vielzahl von Fahrern ab der zweiten Reihe sollte an der Weiterfahrt gehindert werden.

Die Tat ist nicht gerechtfertigt, sondern stellt sich als verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB dar.

Gerechtfertigte Nötigungen können nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB sein. Daher ist die Verwerflichkeit nur dann zu prüfen, wenn kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 38a). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Das BayObLG hat in seinem Beschluss vom 21.4.2023 (NSZ 2023, 747) zum fehlenden Vorliegen von Rechtfertigungsgründen ausgeführt:

(i) Gem. Art. 20 Abs. 4 GG haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Widerstandsrecht kann gegen jeden ausgeübt werden, der es unternimmt diese Ordnung zu beseitigen (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, GG, Art. 20 Rn. 17). Andere Abhilfe darf jedoch nicht möglich sein. Diese als „Subsidiaritätsklausel“ verstandene Beschränkung gestaltet das Widerstandsrecht zu einem äußersten und letzten Notmittel. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll deshalb erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsmäßige

Ordnung nicht hinreichend schützen kann. (Grzeszick, aaO Rn. 23).

(ii) Letzteres ist jedenfalls nicht der Fall. Es liegt derzeit keine Konstellation vor, in der die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Vielmehr ist der Staat in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Anders als der Angekl. hält die gesetzgeberische Mehrheit im Parlament, die vom Angekl. gewünschten gesetzgeberischen Aktivitäten zumindest derzeit nicht für erforderlich. Auf der Grundlage der Überzeugungen des Angekl. ließe sich die Situation schlagwortartig zusammenfassen: Der Staat kann zwar die verfasste Ordnung schützen; er ergreift aber nicht die vom Angeklagten für nötig erachteten Maßnahmen.

(iii) Daneben ist auch nicht erkennbar, dass der Angekl. seine „Widerstandshandlung“ gegen denjenigen richtete, der es unternahm, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen. Nach Auffassung des Angekl. stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Dieser Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend vom Ansatzpunkt des Angekl. kämen als Adressat seiner Widerstandshandlung daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von seiner Tat betroffenen Autofahrer war daher schon aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 GG zulässig.

(b) Die Tat des Angekl. ist nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt:

(i) Voraussetzungen für das Eingreifen dieses Rechtfertigungsgrundes ist ua das Vorliegen einer Gefahr. Es muss also ein Zustand gegeben sein, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 4, 7 mwN). Die bestehende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden. Es darf zudem kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 34 Rn. 9; BeckOK StGB/ Momsen/Savic, § 34 Rn. BECKOKSTGB STGB § 34 Randnummer 7; LK-StGB/Rönnau, 13. Aufl. 2019, vor §§ 32 StGB Rn. 134).

(ii) In der vorliegenden Sachverhaltskonstellation scheidet eine Rechtfertigung der Tat des Angekl. bereits deshalb aus, weil ihm zum Erreichen seines Ziels mildere Mittel zur Verfügung standen und er nicht eine Straftat hätte begehen müssen. Als milderes Mittel zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess hätte er beispielsweise hierauf bezogene Grundrechte, nämlich Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen können (vgl. OLG Celle Beschl. v. 297.2022 – 2 Ss 91/22, juris Rn. 11). Daneben stünde ihm auch noch der Weg offen, dass er und ggf. weitere Personen im direkten Gespräch oder über sonstige Kommunikationsmittel auf Mitglieder der Regierung und/oder der gesetzgebenden Körperschaften zur Erreichung ihrer Ziele einwirken. Da bereits das Vorhandensein von milderem Mittel die Anwendbarkeit von § 34 StGB ausschließt, ist der Senat nicht gehalten, die Streitfrage, ob derartige Verkehrsblockaden als Teil eines komplexen und gegebenenfalls längerfristigen Vorgehens geeignet sind, die Gefahren, die sich aus der globalen Erwärmung ergeben können, zu beseitigen (vgl. bejahend MüKoStGB/Erb, § 34 Rn. MUE-KOSTGB STGB § 34 Randnummer 113; Bönte HRRS 2021, 164, 168; verneinend: LK-StGB/Zieschang, 13. Aufl. 2019, § 34 StGB Rn 91; Schönke/Schröder/Perron, 30. Aufl. 2019, StGB § 34 Rn. SCHOENKEKOSTGB 30 STGB § 34 Randnummer 19).

(iii) Die Revision meint, im Einzelfall könne eine politisch motivierte Verkehrsblockade nach § 34 StGB gerechtfertigt sein.

1. Die Revision räumt ein, § 34 StGB könne grundsätzlich keine Gesetzesverletzungen rechtfertigen, die darauf angelegt seien, eigenmächtig Maßnahmen durchzusetzen, die einer Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers bedürften. Denn dies würde abschließende Verfahrensregelungen missachten, die Ausdruck des Mehrheitsprinzips seien. Anders sei dies aber angesichts des existentiellen Risikos der globalen Erwärmung zu sehen. Ähnlich wie in der „notwehrähnlichen Lage“ sei eine Rechtfertigung von vorbeugenden „Widerstandsmaßnahmen“ nach § 34 StGB nicht ausgeschlossen. Eine Straftat könne im Einzelfall nach § 34 StGB gerechtfertigt sein, wenn das Interesse an einer politischen Befassung mit der Gefahrenabwehr das Interesse an der Friedens- und Ordnungsfunktion des Rechts wesentlich überwiegt (RevBegr. S. 17f iVm Bönte HRRS 2021, 164, 172; RevBegr. Anm. S. 3; Satzger/von Maltitz ZStW 2021, 1, 31, die die Frage aufwerfen, ob angesichts der elementaren Bedeutung des Klimaschutzes Straftaten „im Namen des Klimaschutzes“ eine gesonderte Behandlung seitens der Rechtsordnung zugesprochen werden kann).

2. Die skizzierte Auffassung der Revision überzeugt nicht.

a. Es ist kein Bedürfnis erkennbar, praeter legem einen weiteren Rechtfertigungsgrund für Verkehrsblockaden zu schaffen, deren Sinn und Zweck es ist, mittelbar Druck auf den Gesetzgeber auszuüben. Wie bereits dargelegt, bestehen im demokratischen Rechtsstaat diverse Möglichkeiten effektiv auf die gesetzgeberischen Körperschaften einzuwirken, um diese zu den gewünschten Maßnahmen zu veranlassen (siehe oben: 3) b) i) (1) (b) (ii) = Seite 9). Eine „notwehrähnliche“ Sachlage, die dazu drängt, auf den Gesetzgeber mittelbar durch die Begehung von Straftaten einzuwirken, besteht daher nicht. Deshalb ist die Anerkennung eines besonderen Rechtfertigungsgrundes für Taten der vorliegenden Art nicht angezeigt.

b. Mit § 34 StGB hat der Gesetzgeber einen Rechtfertigungsgrund geschaffen, der die Rechtswidrigkeit einer Straftat ausschließt, wenn jemand in einer gegenwärtigen Gefahr für ein Rechtsgut eine Straftat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Zusätzliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 34 StGB sind noch, dass die Gefahr für das Rechtsgut nicht anders abwendbar ist, dass die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden und dass bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Somit sieht die Rechtsordnung bereits positiv einen Rechtfertigungsgrund für Straftaten dann vor, wenn eine Abwägung der beteiligten Interessen erforderlich ist und diese ein wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses ergibt. Damit ist aber eine Situation der hier vorliegenden Art vom Gesetzgeber bereits abschließend geregelt. Eine auf den Einzelfall beschränkte Analogie zu § 34 StGB, die lediglich eine Interessenabwägung voraussetzt und auf die weiteren Anwendungsvoraussetzungen von § 34 StGB verzichtet oder die Anerkennung eines selbständigen, neu zu schaffenden, Rechtfertigungsgrundes, bei dem es ausschließlich auf die Abwägung ankommt, verbietet sich daher.

(c) Die Tat ist auch nicht, sofern man darin überhaupt einen Rechtfertigungsgrund sehen will, durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt:

(i) Unter zivilem oder bürgerlichem Ungehorsam wird – im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem – ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG Ur. v. 11.11.1986 –

BVERFG Aktenzeichen 1BVR71383 1 BvR 713/83, juris Rn. BVERFG Aktenzeichen 1BVR71383 1986-11-11 Randnummer 91). Die herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung von Straftaten durch „zivilen Ungehorsam“ ab.

(ii) Das BVerfG hat zur Frage, ob „zivilen Ungehorsam“ speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Dabei bliebe zudem außer Acht, dass zum Wesen des zivilen Ungehorsams nach der Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG, aaO Rn. 93).

(iii) Dem schließt sich der Senat unter Bezugnahme auf die dargestellte Begründung des BVerfG an, wobei zusätzlich noch berücksichtigt wurde, dass ziviler Ungehorsam Rechtsbruch ist, er die innerstaatliche Friedenspflicht verletzt, er gegen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz verstößt und er sich über das Mehrheitsprinzip hinwegsetzt, das für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen konstituierend ist (vgl. BVerfG, aaO Rn 92). Zusätzlich spricht gegen die Anerkennung von „zivilen Ungehorsam“ als Rechtfertigungsgrund folgende Argumentation: Ziviler Ungehorsam ist Protest, der sich gegen eine verfassungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidung – einen fundamentalen Gemeinschaftswert – richtet und diese gestützt auf vorgeblich verallgemeinerungsfähige, aber offenkundig noch nicht mehrheitlich getragene Prinzipien und Wertvorstellungen in Frage stellt. Anstatt für die eigene Meinung auf legale Weise um eine Mehrheit zu werben, setzt der, der zivilen Ungehorsam leistet, die Überlegenheit der eigenen Ansicht voraus und leitet daraus das Recht ab, diese auch mit illegalen Mitteln durchsetzen zu dürfen. Die Annahme einer Rechtfertigung würde bedeuten, ein solches Recht tatsächlich zuzugestehen und damit der Ansicht einer Minderheit ein höheres Gewicht zuzubilligen als der im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses entstandenen Entscheidung der Mehrheit. Dies verstieße nicht nur gegen Art. 3 Abs. 3 GG, der die Bevorzugung einer aktiv geltend gemachten politischen Anschauung ausdrücklich verbietet, sondern stellte durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel auch eine Selbstaufgabe

von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung dar (LK-StGB/Rönnau, 13. Aufl. 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 32ff StGB Rn. 142).

Das Gericht schließt sich dieser Auffassung an.

Die Tat ist als rechtswidrig anzusehen. Gemäß § 240 Abs. 2 StGB ist eine Nötigung rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung ist in der vorzunehmenden, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten, Zweck-Mittel-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen.

Der Angeklagte handelte insoweit rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 5. Mai 1988 – 1 StR 5/88 – Rnr. 28, Juris) – haben dabei die sogenannten Fernziele – hier die politischen Verantwortungsträger und die Gesellschaft angesichts fortschreitenden Klimawandels für einen sparsamen Verbrauch von fossilen Brennstoffen aufzufordern und die Regierung dazu zu veranlassen, effektivere Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen – außer acht zu bleiben. Maßgebend ist allein das Nahziel, hier durch Erzeugen von langen Staus und das Hindern einer Vielzahl von Personen an der Weiterfahrt, Aufmerksamkeit zu erzeugen und der eigenen politischen Auffassung Gehör zu verschaffen. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 6. März 2011 – 1 BvR 388/05, Rnr. 39, Juris) stellt sich diese Art von Blockadeaktionen bei Abwägung aller Umstände als verwerflich dar. Die Aktion des Angeklagten zielte darauf ab, möglichst viele Autofahrer möglichst lange zu beeinträchtigen. Weiterhin fehlt es auch an einem konkreten Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, nämlich der Klimasituation.

Zwar greift zugunsten des Angeklagten die in Artikel 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit. Der Angeklagte hat sich der Gruppe „Letzte Generation“ angeschlossen, um durch die ausgeführte Sitzblockade an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Zwar handelt es sich bei der Versammlungsfreiheit um ein bedeutendes Grundrecht. Die mit der Ausübung des Versammlungsrechts häufig unvermeidbare Behinderung Dritter und Zwangswirkungen sind grundsätzlich durch das Versammlungsrecht gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64.).

Bei Straßenblockaden sind bei der Prüfung der Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB

jedoch nicht nur die Grundrechte der Teilnehmer auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5, 8 GG), sondern auch das Maß der Auswirkungen auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen, wobei eine fallbezogene Abwägung vorzunehmen ist (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 5. Mai 2023 – 3 ORs 12/23 –, juris). Hierbei sind wichtige Abwägungselemente wie die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe sowie der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.

Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine eigene Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen ist in dem hier allein zu bewertenden konkreten Einzelfall von einem Überwiegen des Grundrechts der betroffenen Verkehrsteilnehmer in Form der Fortbewegungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 GG gegenüber der Versammlungsfreiheit des Angeklagten und der übrigen an der Straßenblockade Teilnehmer auszugehen.

In dem vorzunehmenden Abwägungsprozess fließt ein, dass der Angeklagte mit wenigen Mitgliedern der Gruppe zielgerichtet eine große Gruppe von Autofahrern für ihre Zwecke der Aufmerksamkeitserregung instrumentalisieren wollte. Aus der Presseberichterstattung ist allgemein und damit gerichtsbekannt, dass es den Mitgliedern der „Letzten Generation“ bei ihren Blockaden darum geht, möglichst langwierige, am besten mehrstündige Blockaden und Verkehrsbeeinträchtigungen herbeizuführen. Um das Ablösen der Kleber und Forttragen hinauszuzögern wurden immer hartnäckigere Klebeverbindungen ausprobiert und verwendet. Dass im konkreten Fall nur ein Fahrstreifen erfolgreich blockiert wurde, lässt nicht die Verwerflichkeit entfallen, sondern beruht auf der fehlenden Vollendung. Der Wille des Angeklagten war jedenfalls auf eine langwierige Blockade gerichtet.

Die Blockadeaktion wurde von den Blockierern bzw. der „Letzten Generation“ nicht vorher angekündigt, jedenfalls nicht hinreichend konkret mit Zeit und Ort, so dass sich Fahrer nicht auf die Blockade einrichten und rechtzeitig ausweichen konnten.

Der Angeklagte handelte in Mittäterschaft aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses in arbeitsteiliger Begehungsweise mit dem o.g. Personen. Denn er hat sich dem zivilen Widerstand der letzten Generation angeschlossen. Alle Beteiligten Personen trugen identische Kleidung, nämlich orangene Warnwesten. Sie traten zur selben Zeit am selben Ort auf die Straße und verließen diese auch auf Aufforderung der Beamten nicht.

V.

Bei der Strafzumessung war § 113 StGB zugrunde zu legen.

Zugunsten des Angeklagten war zu bewerten, dass er bislang unbestraft ist. Weiterhin ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass der Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte an der unteren Grenze der Tatbestandserfüllung liegt und die Gewaltwirkung geringfügig war. Zugunsten des Angeklagten ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Nötigungshandlung im Versuchsstadium stecken geblieben ist. Die Verkehrsbeeinträchtigung war nur gering. Zulasten des Angeklagten war zu bewerten, dass er sich seinen eigenen Angaben gegenüber [REDACTED] zufolge bereits zuvor am selben Tat in polizeilichen Maßnahmen befunden hatte und trotz dieser Maßnahmen nach der Beendigung erneut festkleben würde.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände war eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe war das Gericht auf Schätzungen angewiesen. Hierbei wurde zugrunde gelegt, dass der Angeklagte über eine akademische Ausbildung verfügt, einen wesentlichen Teil seiner Zeit aber wohl mit „Klimaaktionen“ verbringen und nur über geringe Einnahmen verfügen wird. Es wurde zugrunde gelegt, dass er über monatliche Einnahmen von mindestens 1200 € netto verfügen wird.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dube
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.05.2024

Lottenburger, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig